

I Erstaufforstung und III Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes.**Saat, Pflanzung und Naturverjüngung sowie Nachbesserung/Ergänzung und Kulturpflege**

1. Verwendung von Saat- und Pflanzgut:
 - 1.1 Saat- und Pflanzgut, auf das sich die Zuwendung bezieht und soweit die Art dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG, in der jeweils gültigen Fassung) unterliegt, hat der für das Anbaug Gebiet geeigneten Herkunft gemäß den *Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg vom 1. Juli 2014* in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Das bedeutet auch für Saatgut und Wildlinge aus Eigenwerbung, dass dieses Material nachweislich aus zugelassenen Saatgutbeständen oder Plantagen (Stammzertifikat) erworben werden muss.
 - 1.2 Der als Anlage zum Auszahlungsantrag bestimmten Rechnung ist der Lieferschein als Herkunftsnachweis oder bei Eigenwerbung ein Stammzertifikat hinzuzufügen.

Hinweis: Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe, die mit Forstvermehrungsgut (Saat- bzw. Pflanzgut) handeln, müssen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) angemeldet sein. Die FoVG- Betriebsnummer muss auf den Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen angegeben sein.
 - 1.3 Für die Anlage von Waldrändern und bei der Verwendung als Misch- oder Begleitbaumart beim Waldumbau ist gemäß *Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölzarten aus regionalen Herkünften* in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich einheimisches, zertifiziertes und standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, nachweislich herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Unter anderem werden die Zertifizierungssysteme von pro agro Brandenburg und Berlin (Zertifikat: pro agro geprüftes gebietsheimisches Gehölz), vom Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz) sowie der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz) gegenwärtig den Mindestanforderungen der Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) gerecht und bieten sich deshalb als Nachweis an.
 - 1.4 Steht Saat- und Pflanzgut der für die Region zugelassenen Herkunft nicht zur Verfügung, kann eine laut Herkunftsempfehlung zugelassene Austauschherkunft verwendet werden.
2. Für die standortgerechte, naturnahe Baumartenwahl ist die Baumartenmischungstabelle des Landes Brandenburg verbindlich. Für Vorhaben in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten oder Mooreinzugsgebieten ist die Baumartenwahl auf die heimischen Baumarten auszurichten. Das geförderte Projekt darf dem jeweiligen Schutzziel nicht entgegenstehen.

3. Eine Karte mit Darstellung der Vorhabengrenzen und dem Pflanz-/Saatplan (Verjüngungsplan) dient der Nachvollziehbarkeit der Verjüngungsplanung und -abrechnung sowie der Durchführung des Vorhabens bzw. von Folgemaßnahmen (Kultur- und Jungbestandspflege, Nachbesserung, Ergänzung). Der Verjüngungsplan hat die Lage der jeweiligen Baumart bzw. Verjüngungsart hinreichend zu beschreiben. Insbesondere bei anteiliger oder kleinflächiger Verjüngung soll der Ort der Verjüngungsformationen erkennbar sein.
Die Karte ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die Vorhabengrenzen sind für den gesamten Zweckbindungszeitraum vor Ort in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
4. Die Pflanzung/Saat ist fachgerecht außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Der Zeitraum beginnt in der Regel frühestens Mitte Oktober und endet in der Regel Ende April. Bei der Pflanzung ist insbesondere auf die Witterung zu achten. Bei Frost, hohen Temperaturen in Verbindung mit geringer Luftfeuchte und starkem Wind sollte nicht gepflanzt werden. Es wird auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die gute fachliche Praxis verwiesen. Informationen zur Pflanzung können bei der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle eingeholt werden.
5. Trupp-, grupp- oder horstweise Verjüngungsformationen sind wiederauffindbar zu verorten.
Die Markierungsstäbe sind zur Orientierung und zur Verortung von trupp-, grupp- oder horstweisen Verjüngungsformationen zu verwenden, um den Erfolg dieser kleinflächigen Verjüngung im Kulturstadium prüfen zu können und um Folgearbeiten wie Kulturpflege, Ergänzung oder Nachbesserung abzuleiten. Dazu sind die Verjüngungsformationen zu umgrenzen bzw. jeweils die Mittelpunkte der Verjüngungskerne zu kennzeichnen. Die Stäbe sollen mindestens 1,50 Meter Höhe haben (z. B. Tonkinstäbe). Stäbe aus Materialien, die nicht ökologisch abbaubar sind oder die Kulturphase nicht überdauern, sind nicht zu verwenden.
6. Die Erstaufforstung ist mit einer integrierten Waldrandgestaltung entlang der Grenzen zum Offenland anteilig anzulegen und zu pflegen. Die Breite des Waldrandes sollte – soweit es der Einzelfall zulässt - idealerweise 30 m betragen. Bei zu geringer Flächengröße und ungünstiger Flächenform kann die Breite reduziert werden. Die notwendige Breite des Waldrandes ist mit der unteren Forstbehörde dazu einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.
Die Waldrandanlage ist stufig/buchtig mit Kraut-, Strauch- und Baumartenanteilen auszuführen.
7. Die Förderung der Verjüngungsmaßnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die in der Anlage 2 (Ortsbezeichnung) des Zuwendungsbescheides genannten begünstigten Waldflächen innerhalb von **12 Jahren** (nach dem zuletzt geförderten Pflanz-/Saatvorhaben, Zweckbindungsfrist) nicht dem Verwendungszweck entsprechend ordnungsgemäß verwendet bzw. behandelt werden. Dazu zählt neben regelmäßiger Kontrolle und Durchführung nötiger Pflegearbeiten

auch die für die eingebrachte Baumart nötige Lichtsteuerung im Oberbestand (falls vorhanden).

8. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht förderfähig.
9. Vor Beantragung einer Förderung etwaiger Folgemaßnahmen (Kulturpflege, Jungbestandspflege, Nachbesserung und Ergänzung) ist der Verwendungsnachweis für das Verjüngungsvorhaben (Bezugsantrag) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Ausnahme kann hier die Kulturpflege als Folgemaßnahme auf der beantragten Verjüngungsfläche sein, wenn sie mit demselben Antrag beantragt wurde.
10. Soweit für dieses Vorhabens ein Zaunbau gefördert wird, ist dieser hinsichtlich der vorkommenden Wildarten wildsicher zu bauen und in seiner Wirkung zu erhalten. Der Schutz vor Wild muss zweckentsprechend sein. Der Schutz der Kultur oder Naturverjüngung vor Wild hat nach Art des vorkommenden Wildbestandes in erforderlicher und forstfachlicher Art zu erfolgen.

Folgende Zaunhöhen gelten als üblich:

- . rehwild-/damwild-/hasensicher – 1,60 m
- . rotwild-/muffel-/hasensicher – 2,00 m

Ein hasensicherer Zaun ist im bodennahen Bereich (die unteren 50 cm) des Zaunes für Hasen durchschlupfdicht zu errichten und zu halten.

Ab einer zusammenhängenden Zaunfläche von fünf Hektar ist i. d. R. ein Zwischenzaun zu ziehen.

Der Zaun ist nach Zweckerfüllung wieder abzubauen. Die Markierung der Außengrenzen ist für die Dauer der Zweckbindung zu gewährleisten (z. B. Eckpfähle belassen).

Die angelegte Verjüngung ist vor Wildschäden (Verbiss, Fegen, Ausgraben o. ä.) zu schützen. Sollte der Zuwendungszweck durch Wildschäden nicht erreicht werden, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung widerrufen oder Auflagen zum Schutz, insbesondere zur Errichtung von Wildschutzzäunen, erlassen.

11. Nachbesserungen/Ergänzungen der Kultur infolge von Wildschäden sind nicht förderfähig.
12. Für die Erstellung von Standortgutachten wird das Verfahren „Festlegung von Mindestanforderungen für die Erstellung von Standortgutachten“ als verbindlich erklärt (wird bei Antrag eines Standortgutachtens beigelegt).
13. Zuwendungszweck:
Ziel des Erstaufforstungsvorhabens bzw. die Waldentwicklung zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes, ist ein Bestand, der aufgrund seiner Form, Größe und Verteilung eine ökonomische und/oder ökologische Weiterentwicklung zu einem Mischbestand auch für die Zukunft möglich werden lässt. Die

jeweilige Verjüngungsart (Saat; Pflanzung; Naturverjüngung) etabliert die Verjüngung auf der hierfür vorgesehenen Fläche.

Folgende Anforderungen hat das Vorhaben zum Ende der Kulturphase zu erfüllen (gesicherte Kultur):

Die Verjüngungsfläche hat im achten Standjahr mindestens gleichmäßig locker geschlossen zu sein und soll eine durchschnittliche Mindesthöhe von zwei Meter erreicht haben. Die Bewertung geschieht i. d. R. zwischen dem 6. und dem 8. Standjahr. Der Zeitpunkt kann in begründeten Fällen angemessen erhöht werden.

15.1. Saat

Die bewilligte Saatmenge hat eine Pflanzenzahl zu erzeugen, welche die o.g. Ansprüche an den Zweck erfüllt. Saaten sind i. d. R. artrein für die jeweils vorgesehene Fläche durchzuführen. Ein Anspruch auf Beteiligung anderer Baumarten an der Verjüngung besteht nicht. Angekommene Naturverjüngung ist, soweit sie die Verjüngung sinnvoll ergänzt, zu belassen und zu integrieren.

15.2. Pflanzung vollflächig:

Vollflächige Pflanzungen etablieren die geförderten Baumart(en) des umgebauten/verjüngten Bestandes auf gesamter Fläche.

Bei der Bestandesbegründung einer zusammenhängenden Verjüngungsfläche von größer als 0,5 Hektar sind mindestens 3 geförderte Baumarten so zu pflanzen, dass ihr Anteil an der Verjüngung dem Zweck entsprechend hinreichend gesichert bleibt. Grundsätzlich sollen die Baumarten artrein auf der ihr zugewiesenen Fläche eingebracht werden. Die Mindestgröße einer vorzusehenden Fläche für eine Baumart ist der Trupp (0,01 ha - 0,03 ha; ca. ½ Altbaumlänge). Die Maximalfläche für eine Baumart soll 1 Hektar nicht übersteigen.

Im achten Standjahr der Kultur müssen auf mindestens 70 Prozent der geförderten Fläche mindestens 66 Prozent der geförderten Ausgangspflanzenzahl vorhanden sein.

Angekommene Naturverjüngung förderfähiger Baumarten kann zur Erreichung dieses Ziels angemessen hinzugezählt werden.

Die Pflanzenverteilung hat im Wesentlichen gleichmäßig zu sein (entspricht Bestandsschluss von 0,7 (locker)). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 ha können toleriert werden.

Standortgerechte Nadelbaumarten (z. B. ELÄ, GDG, KTA) dürfen in Laubbaumkulturen auf einer Fläche von bis zu zwanzig Prozent der Fläche in Trupps, Gruppen oder Horsten, nicht jedoch einzelstammweise (Pflanzenzahl i. d. R. bis zu 2.500 Stück je ha), auf eigene Kosten künstlich eingebracht werden.

Bei Begründung von Mischkulturen auf Z2t und Z2tt, Z3- und A-Standorten ist als Nadelbaumart die Kiefer förderfähig. Diese kann auf max. 50 Prozent der beantragten Fläche gepflanzt werden. Auf mindestens 50 Prozent der Fläche sind standortgerechte Laubbaumarten zu begründen. Die Zäunung von Mischbeständen mit

Kiefernanteilen ist dann förderfähig, soweit der Laubbaumanteil trupp- bis horstweise so integriert wird, dass die Kiefernfläche keine auszäunbare Einzelformation bildet.

Trupp-Pflanzung (Pflanzplätze)

Das Trupp-Pflanzverfahren ist eine Alternative zur vollflächigen gleichmäßigen Pflanzung. Die Verjüngung geschieht in vordefinierter Pflanzformation:

1.) 5 x 5 Pflanzplätze im Quadrat mit jeweils 1 m Pflanzabstand und abgeschnittenen Ecken = 21 Pflanzen je Pflanzplatz, oder

2.) drei umeinander liegende Kreise mit jeweils 1 m Abstand und einem Pflanzenabstand auf dem Kreis von ebenfalls jeweils 1 m (1. Kreis = 3 Pflanzen; 2. Kreis = 9 Pflanzen, 3. Kreis = 15 Pflanzen) = 27 Pflanzen je Pflanzplatz.

Die Pflanzplätze werden unter Berücksichtigung des Schirmes in einem Abstand von 10 bis 20 m (von Mittelpunkt zu Mittelpunkt) hinreichend regelmäßig verteilt. Die Pflanzplätze sind artrein zu bepflanzen und zu halten.

Ein Platz nimmt 100 m² ein, Entsprechend besetzen 100 Plätze einen Hektar vollständig.

Im achten Standjahr der Kultur muss die Anzahl der geförderten Baumarten in mindestens 70 Prozent der angelegten Trupp-Pflanzplätze mindestens 66 Prozent der ursprünglichen Anzahl der Pflanzen betragen. Der Mittelpunkt eines jeden Pflanzkerns ist bis zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur dauerhaft auffindbar zu markieren (Tonkinstab ca. 1,50 Meter.).

Die Pflanzenverteilung hat im Wesentlichen gleichmäßig zu sein (entspricht Bestandsschluss von 0,7 (locker)). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden.

Naturverjüngung in den Räumen zwischen den Pflanzplätzen ist i. d. R. als Zeitmischung zur Erzielung eines Dichtschlusses erwünscht. Diese Zeitmischung darf dabei die Entwicklung der geförderten Pflanzplätze jedoch nicht gefährden. Das Auspflanzen dieser Zwischenräume mit standortgerechtem, der Nummer 1.1 entsprechendem Vermehrungsgut ist nur bei Ausbleiben von Naturverjüngung und bei genügendem Abstand zu den geförderten Pflanzplätzen zulässig, um Konkurrenzdruck zu vermeiden.

15.3. Naturverjüngung

Diese Verjüngungsform hat die Etablierung eines neuen Bestandes zunächst nur durch natürlichen Samenaufschlag bzw. Anflug zum Ziel.

Naturverjüngung ist vordringlich auf Baumarten auszurichten, die gemäß der Baumartenmischungstabelle bzw. der LRT-Baumartenbeschreibungen für den jeweiligen Standort vorgeschlagen sind.

Naturverjüngungen von nicht dem Ziel der Förderung dienenden Baumarten, wie der Spätblühenden Traubenkirsche oder Eschenblättriger Ahorn, sind nicht zweckentsprechend.

Die angekommene Verjüngung einschließlich eventueller Ergänzungen muss im achten Standjahr der Kultur einen Flächenanteil von mindestens 70 Prozent der ursprünglich geförderten Fläche einnehmen, wobei mindestens eine förderfähige Baumart nach Baumartenmischungstabelle einen Anteil von mindestens 30% der Fläche einnehmen muss.

Die Pflanzenverteilung hat im Wesentlichen gleichmäßig zu sein (entspricht einem Bestandesschlussgrad von 0,7 (locker)). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden.

15.4. kleinflächige (trupp-, grupp-, horstweise) Pflanzung

Diese Pflanzvariante ist eine Mischung aus flächiger Pflanzung und Naturverjüngung.

Die Gesamtfläche hat im achten Standjahr der Kultur einen Bestandesschlussgrad von 0,7 aufzuweisen.

Die Pflanzenverteilung muss im Wesentlichen gleichmäßig sein (entspricht einem Bestandesschlussgrad von 0,7 (locker)). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden. Die Naturverjüngung darf die Entwicklung der geförderten Pflanzflächen nicht gefährden.

Mit dem Ziel eines Mischbestandes wird der geplante Flächenanteil mit Laubbaumarten trupp-, grupp-, horstweise nach den Regeln der Pflanzung gem. 15.2 bepflanzt. Die Größe der Pflanzfläche soll die standörtlichen Möglichkeiten berücksichtigen. Eine Pflanzung in einzelnen Reihen oder schmalen Streifen entspricht regelmäßig nicht dem Zuwendungszweck.

Der verbleibende Flächenanteil ist für Naturverjüngung vorgesehen.

Im achten Standjahr der Kultur müssen auf mindestens 70 Prozent dieser bepflanzten Kleinflächen mindestens 66 Prozent der geförderten Pflanzenzahl vorhanden sein. Die Lage des Trupps, der Gruppe oder des Horstes ist bis zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur dauerhaft auffindbar zu markieren (z. B. mit einem ca. 1,50 Meter hohen Markierungsstabes - Bambusstab/Tonkinstab o. ä.). Für die restliche Verjüngungsfläche gilt der Zuwendungszweck Naturverjüngung gemäß Nummer 15.3.

Die Naturverjüngung ist als dauerhafte Mischung und zur Erzielung eines Dichtschlusses anzustreben. Diese darf die Entwicklung der geförderten Pflanzflächen jedoch nicht gefährden.

Bei Ausbleiben dieser Naturverjüngung kann im Zeitraum bis zehn Jahren nach Begründung die Kultur zur Erreichung eines hinreichenden Dichtschlusses durch Saat oder Pflanzung ergänzt werden.

15.5. Waldränder

Waldränder haben den Zweck ökologischer Nischen und Habitate. Sie bestehen grundsätzlich aus den Strukturen Krautsaum, Strauchschicht und Saumbäume.

Die Pflanzung von Straucharten soll zu deren dauerhaften Etablierung artrein in Trupps und unter Beachtung des jeweiligen Wuchses erfolgen.

Im achten Standjahr der Anlage müssen mindestens 50 Prozent der geförderten Ausgangspflanzenzahl auf der geförderten Waldrand-Fläche vorhanden sein. Natürliche Sukzessionen oder die Etablierung von Strukturen, die dem Waldrandlebensraum zurechenbar sind, können ersatzweise angerechnet werden.

15.6. Prüfung des Kulturerfolges

Die Bewilligungsbehörde behält sich die Prüfung des Kulturerfolgs vor.

16. Die Nachbesserung/Ergänzung dient der Erreichung des Förderzieles und ist deshalb grundsätzlich förderfähig. Daraus folgt:

16.1. Saat/Pflanzung

Bei Ausfällen von insgesamt mehr als 30 Prozent der ursprünglich geförderten Pflanzenzahl, insbesondere:

- bei Ausfall von mehr als fünf aufeinander folgenden Pflanzen eines üblichen Pflanzverbandes (2,00 Meter x 0,85 Meter),
- bei flächigen Ausfällen von mehr als 1.000 Quadratmetern je Einzelfläche oder
- bei Ausfällen von insgesamt mehr als 30 Prozent der Pflanzen einer Verjüngungsformation der Trupp-Pflanzung

hat in der unmittelbar folgenden Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst eines jeden Jahres) die vollständige Nachbesserung der Fehlstellen mit der ursprünglich geförderten Baumart zu erfolgen. Die Änderung der Baumart bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

16.2. Naturverjüngung

Vorhaben der Naturverjüngung sind auf Misch,- und Begleitbaumarten auszurichten, die gemäß der Baumartenmischungstabelle bzw. der LRT-Baumartenbeschreibungen für den jeweiligen Standort vorgeschlagen sind.

Sollte nach zwei Jahren (oder längerer Frist auf Antrag) keine nach dem o. g. Maßstab entsprechende Naturverjüngung aufgelaufen sein, ist im Zeitraum bis zehn Jahre nach Begründung im Zuge der Ergänzung durch Pflanzung oder Saat eine zweckmäßige Verjüngung zu etablieren. Soweit sich eine nicht entsprechende Verjüngung eingestellt hat, ist eine Mischung mit geeigneten Laubbaumarten gemäß der Baumartenmischungstabelle auf mindestens 30% der Fläche zu erreichen.

Die Ergänzung der Naturverjüngungsfläche mit Nadelbaumarten vor Ablauf o. g. Wartezeit kann den Zuwendungszweck verwirken.

16.3 Kulturpflege

Zuwendungszweck: eine Kulturpflege ist dann durchzuführen, wenn diese zur Sicherung der Verjüngung notwendig ist, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der geförderten Baumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch Konkurrenzvegetation gefährdet ist.

- Eine Kulturpflege beinhaltet die Beseitigung von stark verdämmender Vegetation, insbesondere Sandrohr, Brombeere, Adlerfarn und Gehölzarten, wie Spätblühende Traubenkirsche, wenn diese die geförderten Baumarten erheblich beeinträchtigen.
- Nicht schädigende beigemischte Baumarten sollen belassen werden.
- Der reine Formschnitt ist nicht förderfähig.
- Nur die tatsächlich gepflegten Flächenanteile sind nach Fertigstellung zur Abrechnung zu bringen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht förderfähig.

Die Ausführung darf dem Zweck der zu Grunde liegenden Verjüngung nicht zuwiderlaufen.

Der Zuwendungszweck der Pflegemaßnahme ist mit der Ergebnisfeststellung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.

Mäusebekämpfung ist nur dann durchzuführen, wenn diese zur Sicherung der Verjüngung notwendig ist, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der geförderten Baumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch Fraßschäden gefährdet ist bzw. in Frage steht. Förderfähig sind nur mechanische Verfahren (z. B. Fallenfeld, Fangwanne). Es wird auf das Merkblatt 53 „Fraßschäden durch Mäuse“ verwiesen.

Die Durchführung eines geförderten Kulturpflegevorhabens ist spätestens **14 Tage** nach deren Abschluss der Bewilligungsbehörde (BWB) schriftlich formlos mit Bezug zum o. g. Geschäftszeichen anzuzeigen und zeitnah abzurechnen.

Ist durch eine verspätete bzw. ausgebliebene Mitteilung die Realisierung der Pflege nicht mehr prüfbar, wird die zur Auszahlung beantragte Zuwendung nicht mehr erstattet.